

Satzung

der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle zur Festlegung von Schulbezirken

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in seiner Sitzung am 7. März 2013 folgende Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für den Primarbereich in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle beschlossen:

§ 1

Schulträger

Die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle ist Schulträger der Grundschulen Bodenwerder, Halle, Hehlen, Kirchbrak, Ottenstein und Polle.

§ 2

Satzungszweck

- (1) Für die Grundschulen werden Schulbezirke gebildet.
- (2) Die Zuordnung zu den einzelnen Schulbezirken soll eine möglichst wohnortnahe Beschulung sicherstellen und auf die Dauer sowie die Sicherheit der Schulwege Rücksicht nehmen.

§ 3

Schulbezirke**(1) Grundschule Bodenwerder**

Zum Schulbezirk für die Grundschule Bodenwerder gehören folgende Gemeinden bzw. Ortsteile:

Stadt Bodenwerder mit den Ortsteilen Bodenwerder, Buchhagen, Kemnade, Linse und Rühle sowie die Gemeinde Pegestorf.

(2) Grundschule Halle

Zum Schulbezirk der Grundschule Halle gehören folgende Gemeinden bzw. Ortsteile:

Gemeinde Halle mit den Ortsteilen Bremke, Dohnsen, Halle, Hunzen, Kreipke, Tuchtfeld und Wegensen sowie die Gemeinde Heyen.

(3) Grundschule Hehlen

Zum Schulbezirk der Grundschule Hehlen gehören folgende Gemeinden bzw. Ortsteile:

Gemeinde Hehlen mit den Ortsteilen Brökeln, Daspe, Hehlen und Hohe.

(4) Grundschule Kirchbrak

Zum Schulbezirk der Grundschule Kirchbrak gehören folgende Gemeinden bzw. Ortsteile:

Gemeinde Kirchbrak mit den Ortsteilen Breitenkamp, Heinrichshagen, Kirchbrak und Westerbrak.

(5) Grundschule Ottenstein

Zum Schulbezirk der Grundschule Ottenstein gehören folgende Gemeinden bzw. Ortsteile:

Flecken Ottenstein mit den Ortsteilen Glesse, Lichtenhagen und Ottenstein.

(6) **Grundschule Polle**

Zum Schulbezirk der Grundschule Polle gehören folgende Gemeinden bzw. Ortsteile:

Gemeinde Brevörde mit den Ortsteilen Brevörde und Grave, Gemeinde Heinsen, Flecken Polle und Gemeinde Vahlbruch mit den Ortsteilen Meiborssen und Vahlbruch

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Bodenwerder vom 8. Dezember 1997 außer Kraft. Bisherige verwaltungsmäßige Regelungen bzw. Ratsbeschlüsse zu der Festlegung von Schulbezirken werden mit dem Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.

Bodenwerder, 7. März 2013

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

gez. Joachim Lienig
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle vom _____ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit Verfügung vom _____ - Az.: 409.1-83109 - wurde die nach § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes hierfür erforderliche Genehmigung durch die Landesschulbehörde erteilt.

Bodenwerder, den _____
gez. Lienig
Samtgemeindebürgermeister